

Inhalt

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung.....	1
§1 Einberufung und Zusammensetzung.....	1
§2 Leitung.....	2
§3 Aussprache.....	2
§4 Anträge.....	3
§5 Worterteilung zur Geschäftsordnung.....	3
§6 Aussprache.....	3
§7 Abstimmung.....	4
§8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung.....	4
§9 Protokollführung.....	4
§10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung.....	5

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
– Landesverband Hessen –
beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen in Kassel
am 20. November 1992, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW
Hessen in Wetzlar am 20. November 2014.

§1 Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Landesdelegiertenversammlung sind zwölf Wochen vorher in der Zeitschrift des Landesverbandes (HLZ – Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung) bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (2) Die Schlüsselzahl für die Zusammensetzung der Landesdelegiertenversammlung gem. § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung beträgt für
 - a) Kreisverbände und Regionalverbände Hochschulen und Forschung jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 150 Mitglieder,
Die Mitglieder der Regionalverbände Hochschulen und Forschung werden bei der Festlegung der Delegiertenzahlen der Kreisverbände nicht berücksichtigt.
Frankfurt wird als in fünf Kreisverbände gegliedert betrachtet. Die Mitglieder werden zur Berechnung der Delegiertenzahl gleichmäßig auf fünf Kreisverbände verteilt, für jeweils angefangene 150 Mitglieder ergibt sich eine Delegierte oder ein Delegierter, zusätzlich kommen noch zwei Delegierte zu dieser Zahl hinzu.
 - b) die Fachgruppenausschüsse Erwachsenenbildung, Hochschulen und Forschung, sozialpädagogische Berufe jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 75 Mitglieder,
 - c) alle übrigen Fach- und Personengruppenausschüsse mit Ausnahme der Regelung nach
 - d) jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 150 Mitglieder,

mindestens jedoch zwei und höchstens fünf Delegierte jeweils.

- d) Im Personengruppenausschuss Angestellte sind Mitglieder aus öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und ähnlichen Beschäftigungsstellen (einschließlich der dort tätigen Honorarkräfte u.ä.) organisiert. Für den Bereich der Angestellten an öffentlichen Schulen und Hochschulen gilt die Regelung in § 1 Abs. (2) c der Geschäftsordnung, wobei die Zahl der Delegierten auf höchstens zehn Delegierte begrenzt ist.
Für den Bereich der Angestellten in privaten Bildungseinrichtungen gilt die Begrenzung in § 1 Abs. (2) c der Geschäftsordnung nicht.
- (3) Die Namen der Delegierten müssen dem Landesvorstand spätestens acht Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die Delegierten sind unverzüglich einzuladen; ihnen sind zugleich die Unterlagen zuzusenden.
Änderungen sind vom zuständigen Kreisverband oder Regionalverband Hochschulen und Forschung dem Landesverband jeweils unverzüglich zu melden.
- (4) Angetretene Delegiertenmandate sind nicht übertragbar.

§2 Leitung

- (1) Die Leitung der Landesdelegiertenversammlung liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden und im Wechsel die Versammlung leiten.
Die Wahl des Präsidiums wird von der oder dem Vorsitzenden der GEW Hessen geleitet, nachdem sie oder er die Landesdelegiertenversammlung eröffnet hat.
- (2) Das Präsidium stellt nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission die Beschlussfähigkeit der Landesdelegiertenversammlung fest, lässt die Tagesordnung genehmigen und bringt deren Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung.
- (3) Das leitende Mitglied des Präsidiums kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, hat es die Leitung der Landesdelegiertenversammlung abzugeben, ebenso wenn es sich an der Besprechung zur Sache beteiligt.
- (4) Das leitende Mitglied hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen. Wer vom leitenden Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen wurde, kann von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§3 Aussprache

- (1) Die Rednerinnen und Redner melden sich unter Angabe des Gegenstandes, zu dem sie sprechen wollen, in der Regel schriftlich zu Wort. Sie werden in die Redeliste aufgenommen. Das leitende Mitglied erteilt in der Reihenfolge der getrennten Redeliste abwechselnd Rednerinnen und Rednern das Wort. Antragstellerinnen und Antragstellern kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (2) Ein Verlesen schriftlich vorbereiteter Referate ist nicht gestattet. Das leitende Mitglied kann jedoch genehmigen, dass förmliche Erklärungen oder kleinere Schriftstücke verlesen werden.
- (3) Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zunächst eine allgemeine Aussprache über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt. Daran schließt sich in der Regel eine Sonderbesprechung über einzelne Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der allgemeinen Aussprache nicht zur Erledigung kommen, werden in der Sonderbesprechung nicht übernommen.
- (4) Über wichtige Sachgebiete, wie Satzungen, Verträge usw., kann auf Antrag eine zweite Lesung beschlossen werden.
- (5) Die Redezeit kann durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung beschränkt werden.

Dies gilt nicht für die Einbringung von Anträgen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller.

- (6) Gäste und Gastdelegierte können sich nur mit Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung an der Aussprache beteiligen.

§4 Anträge

- (1) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes so zeitig eingereicht werden, dass
 - a) Anträge auf Satzungsänderungen gem. §§ 16 Abs. 2 und 31 Abs. 1 der Satzung und auf Auflösung des Landesverbandes oder seines Austritts aus der GEW gem. § 30 Abs. 1 der Satzung mindestens acht Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung,
 - b) alle übrigen Anträge mindestens sechs Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung, den Delegierten sowie den Kreisverbänden, Bezirksverbänden, den Regionalverbänden Hochschulen und Forschung mitgeteilt werden können.
 - c) Nicht fristgerecht gestellte eingebrachte Anträge werden nur dann beraten, wenn die Landesdelegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt. Die Dringlichkeit kann einem Antrag nur zuerkannt werden, wenn der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt erst in den letzten sechs Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung eingetreten ist. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit ist für jeden nicht fristgerecht gestellten Antrag einzeln abzustimmen.
- (2) Antragsberechtigt sind die in § 16 Abs. 1 der Satzung genannten Organe und Gliederungen. Von den Delegierten können Zusatz- oder Änderungsanträge zur Sache gestellt werden, die beim Präsidium schriftlich einzureichen sind. Das leitende Mitglied verliest sie bevor der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt wird. Damit stehen diese Anträge ebenfalls zur Besprechung.
- (3) Wenn die eingereichten Anträge nach Meinung des leitenden Mitglieds nicht zur Sache gehören, hat es die Entscheidung der Landesdelegiertenversammlung herbeizuführen.
- (4) Anträge können von den Antragstellerinnen und Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von anderen Delegierten wieder aufgenommen werden.
- (5) Auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung kann über einen Antrag auch geteilt verhandelt und abgestimmt werden.
- (6) Anträge mit Änderungen zum Haushaltsplan müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

§5 Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung (GO) muss den Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort erteilt werden. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Debatte zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

§6 Aussprache

- (1) Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, alle Zusatz- und Änderungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt verlesen. Das leitende Mitglied schlägt vor, wie mit den Anträgen in der Abstimmung verfahren werden soll.
- (2) Über die weitestgehenden Anträge und über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, sodann über Zusatzanträge.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache.
- (4) Anträge auf Schluss der Redeliste beziehungsweise auf Schluss der Aussprache bedürfen der Unterstützung von 30 Stimmberechtigten. Ein derartiger Antrag kommt zur Abstimmung, nachdem die Redeliste verlesen wurde und einmal dafür und einmal dagegengesprochen wurde.

- (5) Das Schlusswort steht der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Redeliste beziehungsweise. Schluss der Aussprache angenommen wurde.
- (6) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilt werden.

§7 Abstimmung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat Auszählung zu erfolgen. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Aussprache über einen Gegenstand. Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.
- (3) Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten festgelegt sind.
- (4) Bei Satzungsänderungen gem. §§ 16 Abs. 2 und 31 Abs. 1 der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der von der Mandatsprüfungskommission ermittelten anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
Bei Auflösung des Landesverbandes oder seinem Austritt aus der GEW gem. § 30 Abs. 1 der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der gemeldeten stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (5) In besonders wichtigen Fällen können die Delegierten eine Urabstimmung beschließen. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Eine Urabstimmung ist zwingend erforderlich, wenn zwei Drittel der Kreisverbände und der Regionalverbände Hochschulen und Forschung dies verlangen. Die „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ bleiben davon unberührt.
- (6) Die Abstimmung geschieht durch Emporheben der Delegiertenkarten, in besonderen Fällen durch Abgabe der Stimmzettel oder durch Namensaufruf. Der Antrag auf namentliche Abstimmung oder auf Abstimmung durch Abgabe der Stimmzettel bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Bei Aufruf der Namen haben die Delegierten lediglich mit „ja“ oder „nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten.
- (7) Nach der Abstimmung stellt das leitende Mitglied die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Im Zweifelsfall findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.
- (8) Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch vom leitenden Mitglied benannte Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Wird auch die Stimmenauszählung nach Abs. 8 und 9 angezweifelt, erfolgt geheime Wahl mit Wahlzettel.
- (11) Die Übertragung des Stimmzettels auf andere Delegierte ist unzulässig.
- (12) Nach der Abstimmung ist jede weitere Aussprache über den beratenen Gegenstand unzulässig.

§8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel bei Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen.

§9 Protokollführung

Über den Ablauf der Landesdelegiertenversammlung wird Protokoll geführt.

§10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen der in § 16 Abs. 1 der Satzung genannten Organe und Gliederungen, sofern sie nicht eigene Geschäftsordnungen haben.